

gemeinsamer Antrag zum Landschaftsplanverfahren Wuppertal-Nord (VO/2383/03) und Wuppertal-West (VO/2387/03)

Antragsteller:	CDU, SPD, FDP			
Antrag:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Herausnahme von Gaststätten, landwirtschaftlichen Betrieben, Hofanlagen, Gärtnereien, Baumschulen, Wohnhäusern, Gärten und kleineren Siedlungsbereichen aus LSG, LSG mit besonderer Festsetzung und NSG. 2. Herausnahme von Bahntrassen, Straßen und sonstigen Verkehrswegen aus dem LSG und NSG. 3. Weiterleitung dieses Antrages an die zu dieser Drucksache beteiligten Gremien (BV's, Ausschüsse, Rat der Stadt). 			
Begründung:	<p>Dieser bereits in der Vergangenheit angebrachten Anregung wurde nicht gefolgt, da u.a. darauf verwiesen wird, dass bisherige rechtmäßige Nutzungen nicht eingeschränkt werden. Ein Landschaftsplan soll aber keine absoluten Festschreibungen bestehender Verhältnisse erwirken, sondern auch Entwicklungen, Vorhaben und Nutzungsänderungen ermöglichen, die dem Schutzgut Mensch und Eigentum dienen.</p> <p>Gem. Erläuterungsbericht sind nach Änderung nun landwirtschaftlich privilegierte Vorhaben durch-Ausnahmeregelungen durchführbar. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen.</p> <p>Unklar ist jedoch die Behandlung anderer Maßnahmen im Bereich von Verkehrswegen, privat genutzten Grundstücken, Gaststättenbetrieben, Gärtnereien, nicht landwirtschaftlich genutzten Hofanlagen, etc.. Selbst wenn Vorhaben gem. § 35 BauGB beantragt werden können, so unterliegen sie doch dem Vorbehalt einer Prüfung bzgl. ihrer Anpassung an Standort und Gestalt der Landschaft, sowie dem Schutzzweck. Neben diesen erweiterten Voraussetzungen ist in jedem Einzelfall mit einem erheblich zusätzlichem Aufwand an Zeit, Kosten und Bürokratie zu rechnen. Es darf aber nicht Ergebnis einer Landschaftsplanung sein, Rechte, Nutzungsänderungen oder sonstige Entwicklungen in solchen Bereichen in diesem Maße einzuschränken.</p> <p>Der herauszunehmende Bereich soll sich möglichst an vorhandenen Einfriedungen, Zäunen, Hecken oder sonstigen Abgrenzungen orientieren, die das Gelände dem Hauptgebäude zuordnen.</p> <p>Für landwirtschaftliche Betriebe und gleichartige sowie für Verkehrswege sollte darüber hinaus für potentielle Erweiterungsvorhaben eine ausreichende Pufferzone zu angrenzenden Schutzgebieten ausgewiesen werden.</p> <p>Alternativ zu einer sicherlich aufwendigen und auch teils unübersichtlichen zeichnerischen Darstellung (Flickenteppich) kann diesem wichtigem Antrag Rechnung getragen werden, indem der Erläuterungsbericht mit einem entsprechenden rechtssicheren Zusatz versehen wird. Über diese notwendige Herausnahme besagter Teilflächen sind die Betroffenen, insbs. die Einwender zu informieren.</p>			
Beschluss vom 14.01.04	CDU	SPD	FDP	B90/Die Grünen
Ja	X	X	X	
Nein				X
Enthaltung				